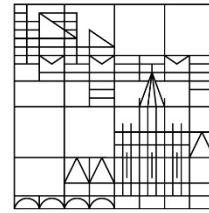


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 59/2023

**Siebte Satzung zur Änderung der
Zulassungs- und Immatrikulations-
ordnung der Universität Konstanz**

Vom 18. Juli 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Siebte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz

vom 18. Juli 2023

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. 202, S. 649, 650), hat der Senat der Universität Konstanz am 5. Juli 2023 die nachfolgende Siebte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 22/2017), zuletzt geändert am 31. März 2023 (Amtl. Bkm. 28/2023), beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Anhang 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 22/2017), zuletzt geändert am 31. März 2023 (Amtl. Bkm. 28/2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das von der Universität Konstanz im Internet eingerichtete Bewerbungsportal ZEuS. Nach erfolgter Zulassung bzw. Aufforderung zur Immatrikulation muss der Antrag auf Immatrikulation in der Regel ausgedruckt und mit den geforderten Nachweisen gesendet werden an: Universität Konstanz, Abteilung Studium und Lehre, D-78457 Konstanz. In einigen Studiengängen ist eine digitale Übermittlung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung ausschließlich in Papierform erfolgen.“

2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „FB Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und Empirische Bildungsforschung“ wird in der Spalte „Studiengang“ nach der Angabe „MA Sociology of Inequality“ die Angabe „MA Mediterranean History“ eingefügt.

b) In der Zeile „FB Linguistik“ wird in der Spalte „Studiengang“ nach der Angabe „MA Speech and Language Processing“ die Angabe „MA Linguistik mit den Schwerpunkten Allg. Linguistik, Anglist. Linguistik oder DD-Option mit der Universität Verona“ eingefügt.

3. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz ...“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Angaben für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts-Teilstudiengänge werden bei Buchstabe a) nach dem Wort „Hauptfächer“ die Worte „bzw. Hauptfächer mit einem Schwerpunkt“ eingefügt.

bb) Die Angaben zu den Lehramts-Studiengängen mit Abschluss Staatsexamen werden gestrichen.

cc) Bei den Angaben für einen Teil-Studiengang innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Gymnasium werden in einer Klammer nach den Worten „Lehramt Gymnasium“ die Worte „(Bachelor bzw. Master of Education sowie Master of Education Erweiterungsfach)“ eingefügt.

b) In der Spalte „..... nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu den geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts-Teilstudiengängen „a) Hauptfächer bzw. Hauptfächer mit einem Schwerpunkt“ erhalten folgende Fassung:

„Bachelor of Education, Master of Education, Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird; Bachelor oder Master of Arts in dem Fach oder in einem Fach mit Schwerpunkt, welches dem Schwerpunkt bzw. dem Fach entspricht, für den (im Rahmen des betreffenden Hauptfachs) oder das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird.“

bb) Bei den Angaben zu den geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts-Teilstudiengängen „b) Nebenfächer“ werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „bzw. Immatrikulation“ eingefügt.

cc) Die Angaben zu den Lehramts-Studiengängen mit Abschluss Staatsexamen werden gestrichen.

dd) Die Angaben für einen Teil-Studiengang innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Gymnasium (Bachelor bzw. Master of Education sowie Master of Education Erweiterungsfach) erhalten folgende Fassung:

„Staatsexamen, Bachelor, Master, Magister oder Diplom in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Fach, für das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird: Bachelor oder Master in einem Fach mit Schwerpunkt, welcher dem Fach entspricht, für das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 18. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -